

Az.: L 11 AS 97/10

Az.: S 8 AS 1388/08 SG Schleswig

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT

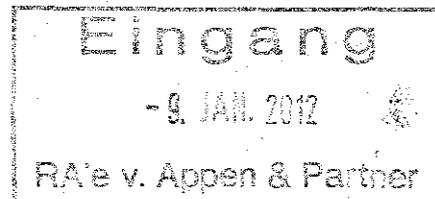
Verkündet am 6. Dez. 2011



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Rechtsstreit

- 1) Kiel,
- 2) , vertreten durch seine Mutter
Kiel,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 378-10lsg-ber-01 -

g e g e n

Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel, - -
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 11. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2011 in Schleswig durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts
die Richterin am Landessozialgericht
die Richterin am Sozialgericht
den ehrenamtlichen Richter
und den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. Juli 2010 wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt 1/6 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger in beiden Rechtszügen.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger begehren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1. November 2008 bis zum 31. März 2009. Streitig ist zwischen den Beteiligten insbesondere, ob die für einen 2-Personen-Haushalt grundsätzlich als angemessen betrachtete Wohnfläche von bis zu 60 qm bei Alleinerziehenden zu erhöhen ist.

Die im Jahre 1967 geborene Klägerin zu 1) und deren im Jahre 1999 geborener Sohn, der Kläger zu 2), stehen seit dem Jahre 2005 im Leistungsbezug beim Beklagten. Sie bewohnen eine öffentlich geförderte, 79,63 qm große Wohnung in der -
in Kiel. Für die Wohnung waren laut Abrechnung der KWG Grundbesitz GmbH & Co. KG vom 21. Mai 2008 ab dem 1. August 2008 monatlich eine Bruttokaltmiete in Höhe von 471,59 EUR sowie eine Heizkostenpauschale in Höhe von 62,00 EUR, mithin monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 533,59 EUR zu zahlen.

Mit Schreiben vom 8. April 2008 wies der Beklagte die Kläger darauf hin, dass für deren Wohnung bislang eine Bruttokaltmiete in Höhe von 433,23 EUR zuzüglich Heizkosten berücksichtigt worden seien. Diese Miete sei nur vorübergehend zu akzeptieren, da sie zu hoch sei. Nach den geltenden Mietobergrenzen könnten für zwei Personen bei Wohnungen mit einem Baujahr bis 1976 lediglich eine Bruttokaltmiete in Höhe von 327,00 EUR und bei später fertig gestellten Wohnungen in Höhe von 373,00 EUR anerkannt werden. Die Kläger würden deshalb aufgefordert, ihre Unterkunfts-kosten zu senken. Anderenfalls würde die Miete nach Ablauf von sechs Monaten auf die für die Wohnung der Kläger

geltende Mietobergrenze von 373,00 EUR zuzüglich Heizkosten gesenkt werden.

Am 21. Juli 2008 nahm die Klägerin zu 1) eine Erwerbstätigkeit (Aushilfstätigkeit) als Raumpflegerin bei der Zahnarztpraxis auf. Sie teilte dem Beklagten am 22. Juli 2008 mit, dass sie monatlich ca. 390,00 EUR netto verdienen werde.

Auf den von den Klägern am 1. September 2008 gestellten Fortzahlungsantrag bewilligte der Beklagte ihnen - den Klägern - mit Bescheid vom 3. September 2008 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. Oktober 2008 in Höhe von monatlich insgesamt 563,59 EUR. Für den Monat Oktober 2008 berücksichtigte der Beklagte Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 523,59 EUR. Für die Zeit vom 1. November 2008 bis zum 31. März 2009 bewilligte er vorläufig monatliche Leistungen in Höhe von insgesamt 477,00 EUR. Für diesen Zeitraum legte er monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von jeweils 437,00 EUR zugrunde. Hierzu heißt es im Bescheid, dass ab dem 1. November 2008 nur noch eine Bruttokaltmiete in Höhe der Mietobergrenze von 385,00 EUR gezahlt werden könne. Als Einkommen rechnete der Beklagte bei der Klägerin zu 1) ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 400,00 EUR abzüglich von Freibeträgen in Höhe von 160,00 EUR, mithin einen monatlichen Betrag in Höhe von 240,00 EUR an. Beim Kläger zu 2) rechnete der Beklagte Kindergeld in Höhe von 154,00 EUR monatlich und Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 170,00 EUR monatlich als Einkommen an.

Mit Änderungsbescheid vom 23. September 2008, dem seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten der Kläger zugegangen am 29. September 2008, bewilligte der Beklagte den Klägern wegen Weg-

falls der Unterhaltsvorschussleistungen für den Monat Oktober 2008 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 733,59 EUR unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 523,59 EUR. Für die Zeit von November 2008 bis März 2009 bewilligte er monatliches Arbeitslosengeld II in Höhe von 647,00 EUR unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 437,00 EUR. Dieser Änderungsbescheid enthielt im Verfügungssatz nicht mehr den Zusatz, dass die Leistungsbewilligung vorläufig erfolge. Lediglich im Fließtext auf Seite drei des Bescheides heißt es, dass es sich bei dem Einkommen um geschätztes Einkommen aus Erwerbstätigkeit handele und die Bewilligung von Leistungen daher vorläufig erfolge.

Gegen den Bescheid vom 3. September 2008 legten die Kläger am 28. September 2008 Widerspruch ein. Sie machten die Berücksichtigung von monatlichen Unterkunfts-kosten in Höhe von 471,59 EUR brutto kalt zuzüglich Heizkosten in Höhe von 62,00 EUR abzüglich der Warmwasserpauschale in Höhe von 10,00 EUR, mithin insgesamt die Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 523,59 EUR monatlich für die Zeit ab November 2008 geltend. Unabhängig davon, dass es mittlerweile als gefestigte Rechtsprechung des Sozialgerichts Schleswig gelten könne, dass die pauschalierten Mietobergrenzen, welche der Beklagte zugrunde lege, die Angemessenheitsgrenzen unzutreffend wiedergäben, sei ihre - der Kläger - Miete selbst unter Zugrundelegung der Mietobergrenzen angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II. Sie - die Klägerin zu 1) - sei alleinerziehende Mutter eines Kindes, welches das 6. Lebensjahr vollendet habe. Gemäß Nr. 8.5.5.1 der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz (VwV-SozWo 2004, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2004, S. 548), nach welcher auch im Regelungsbereich des

SGB II die angemessene Wohnungsgröße zu bestimmen sei, sei hier von einer noch angemessenen Wohnungsgröße von maximal 75 qm auszugehen. Damit betrage selbst nach der Ansicht des Beklagten die Mietobergrenze 481,00 EUR brutto kalt. Ihre tatsächlich zu zahlende Miete unterschreite diese Mietobergrenze um 9,41 EUR. Darauf, dass tatsächlich nicht die sogenannte Mietobergrenzentabelle, sondern der Kieler Mietspiegel 2006 die Angemessenheitsgrenze bestimme, brauche mithin nicht eingegangen zu werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2008 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. September 2008 zurück. Für einen 2-Personen-Haushalt werde eine Wohnungsgröße von 50 bis 60 qm als angemessen angesehen. Bei der Wohnung der Kläger mit 80 qm handele es sich damit nicht um angemessenen Wohnraum. Hierauf seien die Kläger mit Schreiben vom 5. Februar 2008 erstmals aufmerksam gemacht worden. Am 27. Februar 2008 sei der Sachverhalt mit diesen erörtert worden. Die Mietobergrenzen entsprächen dem Mietniveau für den Kieler Raum. Die Mietobergrenzentabelle stecke insgesamt den Rahmen ab, in welchem Mieten für Grundsicherungsempfänger im Bereich der Stadt Kiel als angemessen zu betrachten seien. Dabei spielten auch die Möglichkeiten berufstätiger unterer Einkommensbezieher bei der Beschaffung von Wohnraum eine wichtige Rolle. Transferleistungsempfänger sollten nicht besser gestellt werden als dieser Personenkreis. Der Kieler Mietspiegel umfasse Mieten aller Einkommensgruppen und Wohnungstypen. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sei nur der untere Wert der Spanne zugrunde zu legen, da nur das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen sei. Die Höchstsätze der Mietobergrenzentabelle leiteten sich im Bereich der gesamten Spanne des Kieler Mietspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage ab. Angemessen seien Aufwendungen, die bei einfacher und

bescheidener Lebensführung erforderlich seien. Für einen 2-Personen-Haushalt sei eine Wohnungsgröße von 50 bis 60 qm ausreichend. Wohnraum in dieser Größe unter Beachtung der Mietobergrenze sei allein aufgrund des Vorliegens des Mietspiegels belegt. Anhand der zusätzlichen Beobachtung des Wohnungsmarktes könnten Wohnungen innerhalb der Mietgröße und Mietobergrenze in der Zeit von der 26. Kalenderwoche 2008 bis zum 9. Oktober 2008 aufgezeigt werden. Der von den Klägern vorgelegte Wohnberechtigungsschein, der einen höheren Wohnraumbedarf ausweise, bringe keine Änderung, da er auf anderen Grundlagen erstellt worden sei, die nach dem SGB II keine Anwendung fänden. Eine Wohnraumerweiterung allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine alleinerziehende Mutter handle, könne im Rahmen des SGB II nicht angenommen werden. Es sei auf die alleinerziehenden Personen zu verweisen, die keine Transferleistungen bezögen und sich keinen größeren Wohnraum beschafften als nötig.

Hiergegen haben die Kläger am 29. Oktober 2008 beim Sozialgericht Schleswig Klage erhoben. Die Klage richte sich gegen den vorläufigen Bescheid vom 3. September 2008 sowie den Änderungsbescheid vom 23. September 2008, der Herrn Rechtsanwalt am 29. September 2008 zugegangen sei, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2008. Zwar habe sich der Widerspruch nur gegen den Bescheid vom 3. September 2008 gerichtet, weil der erst am 29. September 2008 zugegangene Bescheid vom 23. September 2008 bei Verfassen des Widerspruchsschreibens noch nicht bekannt gewesen sei. Allerdings habe der Beklagte den Änderungsbescheid vom 23. September 2008 im Widerspruchsbescheid entgegen § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht berücksichtigt. Die Klage sei auch unter Einbeziehung des Änderungsbescheides vom 23. September 2008 zulässig, auch wenn über den Widerspruch unter Einbeziehung des abschließenden Folgebescheides nicht entschieden worden sei. Sie hätten

einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für ihre Unterkunft, da diese angemessen seien.

Zur Begründung haben die Kläger ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend haben sie vorgetragen, es werde nicht verkannt, dass das Wohnungsbindungsrecht grundsätzlich für zwei Personen eine Wohnfläche von maximal 60 qm vorsehe. Dies lasse sich der VwV-SozWo 2004 entnehmen. Jedoch führe die Ankoppelung des Begriffs der Angemessenheit im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II an die im Wohnungsbindungsrecht für angemessen erachteten Wohnflächen dazu, dass der Leistungsträger nicht allein auf die dortigen tabellarischen Werte zurückzugreifen habe, sondern auch die Ausnahmetatbestände dieses Rechtsgebiets zu berücksichtigen seien. Dies gelte jedenfalls dann, wenn das Wohnungsbindungsrecht solchen besonderen sozialen Situationen Rechnung trage, die auch das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende als berücksichtigungsfähig anerkenne. Ein solcher Fall sei insbesondere der in § 21 Abs. 3 SGB II dem Grunde nach als berücksichtigungsfähig anerkannte Mehrbedarf wegen Alleinerziehung, dem auf dem Gebiet des Wohnungsbindungsrechts Nr. 8.5.5.1 VwV-SozWo 2004 Rechnung trage. Hiernach sei ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 10 qm bei Alleinerziehenden mit Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr ohne weiteren Nachweis zuzubilligen. Dieser Ausnahmetatbestand müsse hier zur Anwendung kommen, weil sich die Wohnsituation eines alleinerziehenden Erwachsenen im Alg II-Bezug nicht von der Wohnsituation eines alleinerziehenden Erwachsenen unterscheide, der Anspruch auf Wohngeld habe. Soweit vereinzelt eine andere Auffassung vertreten werde, werde verkannt, dass sich die Zielrichtung der Wohnflächenfestlegung in der VwV-SozWo 2004 und im Bereich der Grundsicherung nicht am zur Verfügung stehenden Einkommen orientiere, sondern an den notwendigen Bedürfnissen von Menschen in besonderen Lebenslagen, die einkommensunabhängig bestünden.

Die Kläger haben einen Wohnungsberechtigungsschein vom 25. April 2008 zur Akte gereicht, wonach sie öffentlich geförderten Wohnraum mit einer Gesamtwohnfläche von höchstens 75 qm oder drei Wohnräumen zuzüglich Arbeitsküche und Nebenräumen zu mieten berechtigt sind. Weiter haben sie vorgetragen, dass die Rechtsfrage der Beurteilung der angemessenen Wohnungsgröße bei alleinerziehenden Eltern beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 4 AS 17/08 R anhängig gewesen sei. Allerdings habe das Bundessozialgericht kein Urteil gefällt, sondern die Beteiligten hätten sich mit Rücksicht auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Februar 2009 zum Aktenzeichen B 4 AS 30/08 R verglichen. Aus dem Termin werde berichtet, dass der 4. Senat des Bundessozialgerichts erneut Alleinerziehenden mehr Quadratmeter Wohnfläche gemäß den Länderbestimmungen zugesprochen habe. Solange der Verordnungsgeber keinen Gebrauch von § 27 SGB II mache und die Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft nicht bundeseinheitlich festlege, bleibe es bei der Anwendung der nach Wohnungsbindungsrecht für angemessen erachteten Wohnflächen. Dies ergebe sich aus Quellen aus dem Internet (<http://www.elo-forum.org> sowie <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>). Ein weiteres Indiz dafür, dass die besonderen Wohnflächengrößen gemäß den Länderbestimmungen zuzusprechen seien, ergebe sich aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 2008 zum Aktenzeichen B 14/7b AS 44/06 R. Darin heiße es: „Gemäß Ziffer B Nr. 11.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen - WFB 2003 - gilt bei Mietwohnungen für Alleinstehende eine Wohnfläche bis 50 qm als angemessen. Besondere Fallkonstellationen, die im Einzelfall zu einer Erhöhung der angemessenen Fläche führen könnten (Ziffern B Nr. 11.4 und 11.5 Wohnraumförderungsbestimmungen - WFB 2003 -), liegen bei der Klägerin nicht vor.“ Hieraus folge im Umkehrschluss, dass - läge eine dieser besonderen Konstellationen vor - dies zu einer Erhöhung der angemessenen Flächenzahl führte. Nr. 11.4

der Niedersächsischen WFB 2003 sehe vor, dass die angemessene Wohnfläche sich für Alleinerziehende um 10 qm erhöhe.

Nachdem die Klägerin zu 1) Gehaltsabrechnungen bezüglich des im Monat Oktober 2008 zugeflossenen Erwerbseinkommens in Höhe von 327,00 EUR netto und des im Monat November 2008 zugeflossenen Erwerbseinkommens in Höhe von 300,00 EUR netto vorgelegt hatte, hat der Beklagte am 2. Februar 2009 einen weiteren Änderungsbescheid erlassen. Für den Monat Oktober 2008 hat er den Klägern monatliche Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 791,99 EUR unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung bewilligt. Für den Monat November 2008 hat er ihnen monatliches Arbeitslosengeld II in Höhe von insgesamt 727,00 EUR unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 437,00 EUR bewilligt. Dieser Bescheid hat keinen Hinweis auf eine vorläufige Bewilligung mehr enthalten.

Mit weiterem Änderungsbescheid vom 4. März 2009 hat der Beklagte den Klägern für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. März 2009 monatliches Arbeitslosengeld II in Höhe von 687,00 EUR unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 437,00 EUR bewilligt. Das anzurechnende Erwerbseinkommen der Klägerin zu 1) ist darin auf 350,00 EUR netto monatlich angepasst worden, nachdem die Klägerin zu 1) nachgewiesen hatte, in den Monaten Februar und März 2009 Einkommen in entsprechender Höhe erhalten zu haben bzw. zu erhalten. Auch dieser Bescheid weist keinen Vorläufigkeitszusatz mehr auf.

Am 13. März 2009 hat der Beklagte einen an die Klägerin zu 1) gerichteten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen. Darin heißt es, dass die Entscheidung vom 23. September 2008 für die Klägerin zu 1) vom 1. Dezember 2008 bis 31. Januar 2009

teilweise in Höhe von 48,56 EUR aufgehoben werde. Die eingereichte Betriebskostenabrechnung vom 1. November 2008 schließe mit einem Guthaben von 52,76 EUR. Die Heizkostenabrechnung vom 3. Dezember 2008 weise ein Guthaben von 41,40 EUR auf. Diese Guthaben minderten den Bedarf der im Folgemonat entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Da für Dezember 2008 und Januar 2009 die vollen Mietzahlungen erbracht worden seien, errechne sich eine Überzahlung. Hinsichtlich weiterer von der Klägerin zu 1) zwischenzeitlich vorgelegter Gehaltsabrechnungen, die für den Monat Dezember 2008 ein Nettoeinkommen in Höhe von 362,00 und für den Monat Januar 2009 in Höhe von 381,00 EUR belegten, hat der Beklagte in diesem Bescheid ausgeführt, dass das zu berücksichtigende Einkommen korrigiert worden sei. Die Nachzahlungsbeträge für Dezember 2008 in Höhe von 30,40 EUR und für Januar 2009 in Höhe von 15,20 EUR minderten den aus den Guthaben entstandenen Überzahlungsbetrag. Es verbleibe eine Überzahlung in Höhe von 48,56 EUR, die zu erstatten sei. Den hiergegen eingelegten Widerspruch hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2009 zurückgewiesen.

Die Kläger haben beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 3. September 2008 und des Änderungsbescheides vom 23. September 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2008 sowie der Änderungsbescheide des Beklagten vom 2. Februar 2009 und vom 4. März 2009 zu verurteilen, an die Bedarfsgemeinschaft der Klägerin für den Zeitraum vom 1. November 2008 bis 31. März 2009 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 471,59 EUR brutto kalt monatlich zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat zur Begründung auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid sowie das Verfahren zum Aktenzeichen S 8 AS 608/08 ER verwiesen. Die kommunale Regelung zu den gewährten Kosten der Unterkunft im anhängigen Zeitraum sei nach der inzwischen erfolgten Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts zum Aktenzeichen L 9 SO 22/08 nicht zu beanstanden.

Das Sozialgericht hat die Gerichtsakten zu den Aktenzeichen S 8 AS 608/08 ER, S 8 AS 789/09, S 25 AS 1618/07, S 8 AS 1798/07, S 20 AS 582/06 und S 9 AS 2249/06 zum Verfahren beigezogen.

Mit Urteil vom 23. Juli 2010 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Aufgrund der Kostensenkungsaufforderung des Beklagten seien die Kläger in ausreichender Weise darüber informiert gewesen, dass ihre tatsächlichen Unterkunfts-kosten zu hoch seien und sie diese zu senken hätten. Der Aufforderungscharakter dieses Schreibens werde nicht dadurch gemindert, dass der Beklagte von einer tatsächlichen Bruttokaltmiete von 433,23 EUR ausgegangen sei. Nach den Feststellungen des Gerichts betrage die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für die Kläger 60 qm. Die tatsächliche Wohnungsgröße der Kläger überschreite diesen Wert um ca. 20 qm. Diese Überschreitung stellte sich nur dann als grundsicherungsrechtlich unbeachtlich dar, wenn das in der Höhe des Mietzinses ausgedrückte Produkt gleichwohl angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wäre. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die tatsächlichen Aufwendungen die Referenzmiete im

Vergleichsraum überschritten. Allerdings liege der ermittelten Referenzmiete kein schlüssiges Konzept zugrunde. Hinsichtlich des örtlichen Vergleichsmaßstabs und der Berechnungsmethode der abstrakt-rechnerischen Mietobergrenze anhand der Mietspiegel für die Stadt Kiel schließe sich die Kammer der Rechtsprechung vieler Kammern des Sozialgerichts Schleswig, z. B. zu den Aktenzeichen S 1 AS 111/08 sowie S 23 AS 265/07, an. Auf diese Entscheidungen werde Bezug genommen und auf eine Wiederholung der darin gemachten überzeugenden Ausführungen verzichtet. Bezogen auf den Kieler Mietspiegel von 2006, der für Oktober und November 2008 zugrunde zu legen sei, gehe das Gericht von einem angemessenen Quadratmeterpreis von 6,10 EUR brutto kalt und damit von einer rechnerischen Mietobergrenze für einen 2-Personen-Haushalt von 366,00 EUR inklusive kalter Nebenkosten aus. Bezogen auf den Mietspiegel 2008, der für die Zeit von Dezember 2008 bis März 2009 zugrunde zu legen sei, ergebe sich ein angemessener Quadratmeterpreis von 6,11 EUR brutto kalt und eine rechnerische Mietobergrenze für einen 2-Personen-Haushalt von 366,60 EUR einschließlich kalter Nebenkosten. Die tatsächliche Bruttokaltmiete der Kläger liege mit 471,59 EUR deutlich über den ermittelten Grenzen von 366,00 EUR bzw. 366,60 EUR und sei damit nicht angemessen. Das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen, da die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung habe.

Gegen dieses den Klägern am 16. November 2010 zugestellte Urteil wenden sie sich mit ihrer am 21. November 2010 eingelegten Berufung. Zu deren Begründung verweisen sie auf ihren bisherigen Vortrag. Ergänzend tragen sie vor, dass sich das Sozialgericht mit keinem Wort mit der strittigen und entscheidungserheblichen Rechtsfrage eines Wohnraummehrbedarfs Alleinerziehender auseinandergesetzt habe. Es sei nicht erkennbar, aufgrund welcher Tatsachen und rechtlichen Erwägungen das Sozialgericht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass ihnen lediglich

eine Wohnfläche von maximal 60 qm zustünde. Auf ihren Vortrag, dass die angemessene Wohnungsgröße im Regelungsbereich des SGB II nach den Vorschriften des Wohnungsbindungs- und Wohnraumförderungsgesetzes zu bestimmen sei und diese bei Alleinerziehenden ein Wohnraummehrbedarf von 10 qm bzw. einen weiteren Raum vorsähen, sei das Gericht nicht eingegangen. Es liege ein Verstoß gegen das Begründungsgebot vor. Des Weiteren seien die vom Sozialgericht errechneten Mietobergrenzen aus den Werten des Kieler Mietspiegels 2006 bzw. 2008 nach der Adamschen Formel nicht zutreffend berechnet. Es werde zudem auf § 22b Abs. 3 SGB II neue Fassung hingewiesen. Danach sollten in kommunalen Satzungen zur Festlegung von Mietobergrenzen für „Personen mit einem besonderen Bedarf für die Unterkunft“ Sonderregelungen getroffen werden. Dies gelte „insbesondere“ für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder der Ausübung des Umgangsrechts einen erhöhten Raumbedarf hätten. In der amtlichen Begründung zu § 22b Abs. 3 SGB II neue Fassung (Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 101 ff.) benenne der Gesetzgeber als weiteren Fall eines erhöhten Wohnraumbedarfs explizit alleinerziehende Eltern. Darin heiße es, dass denkbar auch sei, dass aus anderen Gründen vorübergehend eine besonders kostspielige Unterbringung notwendig sei (z. B. bei vorübergehendem Aufenthalt in einer stationären Suchtklinik oder einem Frauenhaus) oder der Bedarf aus allgemeinen sozialen Gründen vom typischen Bedarf abweiche (z. B. bei Alleinerziehenden). Diese Begründung stütze ihre - der Kläger - Rechtsauffassung, wonach hier von einem Wohnflächenbedarf von 70 qm auszugehen sei. Im Übrigen werde im Wohnraumförderungsrecht ein Wohnraummehrbedarf in Fallgestaltungen anerkannt, in denen eine Wohnung, die nach der herkömmlichen Formel „pro Kopf ein Raum“ bemessen werde, nicht ausreiche, weil insbesondere ein gemeinsamer Schlafräum für mehrere Personen nicht zumutbar sei. Hieran angelehnt folge ein regelmäßig erhöhter Wohnflächenbedarf Alleinerziehender aus der Überlegung, dass zusammenlebende

Paare mit oder ohne Kinder im Regelfall einen Wohnraum als gemeinsames Schlafzimmer und einen weiteren Raum als Wohnzimmer für das familiäre Zusammenleben nutzten. Hier gehe die Formel „pro Kopf ein Raum“ auf. Demgegenüber benötigten Alleinerziehende einen eigenen Schlafräum für sich und ab einem gewissen Alter auch für jedes Kind. Darüber hinaus sei einer Familie ein gemeinsamer Raum für die Ausübung des familiären Zusammenlebens zuzubilligen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2011 hat der Beklagte den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 13. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2009 zurückgenommen. Ferner hat er sich im Hinblick auf das tatsächlich erzielte Einkommen der Klägerin zu 1) verpflichtet, für den Monat Dezember 2008 eine Summe in Höhe von 30,40 Euro und für den Monat Januar 2009 einen Betrag in Höhe von 15,20 Euro an die Kläger zu zahlen. Die Kläger haben das Teilanerkenntnis angenommen.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. Juli 2010 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 3. September 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2008 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2. Februar 2009 und vom 4. März 2009 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 6. Dezember 2011 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen - den Klägern - für die Zeit vom 1. November 2008 bis zum 31. März 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der gesetzlichen Höhe unter Berücksichtigung einer monatli-

chen Bruttokaltmiete in Höhe von 471,59 EUR zu gewährleisten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beziehe sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid sowie die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Es werde auf die vor dem Landessozialgericht Schleswig anhängigen Verfahren wegen der Kosten der Unterkunft und der Regelung der Mietobergrenze verwiesen. Er stimme den Klägern insoweit zu, als dass grundsätzlich Ausnahmen hinsichtlich der Wohnungsgrößen und der Wohnungsbedarfe vorliegen könnten. Weshalb im Falle eines alleinerziehenden Elternteils eine Ausnahme vorliegen solle, erkläre sich jedoch nicht. Hieran änderten auch die gesetzlichen Neuregelungen des Jahres 2011 zu den Kosten der Unterkunft im SGB II nichts. Im Übrigen liege die bewohnte Wohnung mit ca. 80 qm auch über der von den Klägern selbst als angemessen erachteten Wohnfläche.

Auf Aufforderung des Senats hat der Beklagte diverse Wohnungsangebote als Nachweise dafür übersandt, dass Wohnraum im Stadtgebiet Kiel im Rahmen einer Mietobergrenze in Höhe von 358,20 EUR zum 1. November 2008 tatsächlich anmietbar gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakten zu den Aktenzeichen S 8 AS 608/08 ER, S 8 AS 789/09, S 25 AS 1618/07, S 9 AS 2249/06, S 20 AS 582/06 und S 8 AS 1798/07 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Obwohl der Wert des Beschwerdegegenstandes den gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG erforderlichen Betrag von über 750,00 EUR nicht erreicht, ist die Berufung statthaft, da das Sozialgericht sie nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat.

Die Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Kläger haben für die Zeit vom 1. November 2008 bis zum 31. März 2009 keinen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 471,59 EUR brutto kalt, da diese Unterkunftskosten gemäß § 22 Abs. 1 SGB II nicht angemessen sind. Dabei ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass der Beklagte für die Kläger eine angemessene Wohnfläche von 60 qm zugrunde gelegt hat. Dieser Wert für einen 2-Personen-Haushalt ist nicht aufgrund des Umstandes zu erhöhen, dass die Klägerin zu 1) alleinerziehend ist.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid des Beklagten vom 3. September 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2008 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2. Februar 2009 und vom 4. März 2009 in der Fassung des angenommenen Teilanerkennnisses vom 6. Dezember 2011.

Die Klage ist zulässig erhoben worden, insbesondere auch im Hinblick auf den Änderungsbescheid vom 23. September 2008. Dieser wurde gemäß § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens, das wegen des Bescheides vom 3. September 2008 anhängig war.

§ 86 1. Halbsatz SGG bestimmt Folgendes: Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens. Die Kläger erhoben am 28. September 2008 Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. September 2008. Der Änderungsbescheid vom 23. September 2008 wurde ihnen erst am 29. September 2008 bekannt gegeben und wurde damit erst zu diesem Zeitpunkt erlassen (vgl. zum Zeitpunkt des Erlasses eines Verwaltungsaktes: Engelmann in: von Wulffen, SGB X, Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 37, Rdn. 3). Damit erging der Änderungsbescheid vom 23. September 2008 während des Vorverfahrens und wurde gemäß § 86 SGG zu dessen Gegenstand.

Der Umstand, dass der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2008 den Änderungsbescheid vom 23. September 2008 nicht erwähnte und diesen daher wohl auch nicht berücksichtigte, führt insoweit nicht zur Unzulässigkeit der Klage.

Zwar wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass bei Nichtberücksichtigung des neuen Verwaltungsaktes durch die Widerspruchsbehörde der Widerspruchsbescheid fehlerhaft sei, da das Vorverfahren nicht durchgeführt worden sei (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 9. Aufl. 2008, § 86, Rdn. 5). Die Klage sei grundsätzlich unzulässig, soweit über den Widerspruch noch nicht unter Einbeziehung des Folgebescheides entschieden sei, und das Sozialgericht müsse bei nicht vollständig durchgeführtem Vorverfahren das Verfahren in der Regel aussetzen (Leitherer, a.a.O., unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 7. Oktober 1987 - 4a RJ 93/86).

Der Senat folgt dieser Auffassung hier im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung des § 86 SGG - Prozessökonomie - nicht. So geht denn auch eine andere Ansicht davon aus, das

Gericht könne über den neuen Verwaltungsakt mit entscheiden, wenn der Kläger dies beantrage und andere Beteiligte nicht widersprüchen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Oktober 1978 - 12 RK 53/76 -, zitiert nach juris). So liegt der Fall hier. Die Kläger haben Klage auch gegen den Änderungsbescheid vom 23. September 2008 erhoben und im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens auf die hiesige Problematik der Zulässigkeit hingewiesen. Der Beklagte hat sich auf die Einbeziehung des Änderungsbescheides vom 23. September 2008 in das Klageverfahren rügelos eingelassen. Das Sozialgericht hat sodann über den Änderungsbescheid vom 23. September 2008 mit entschieden. Aus prozessökonomischen Gründen ist dies nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist der Änderungsbescheid vom 23. September 2008 seinerseits wiederum durch die Änderungsbescheide vom 2. Februar 2009 für die Monate Oktober und November 2008 und vom 4. März 2009 für die Monate Februar und März 2009 abgeändert worden. Diese beiden Änderungsbescheide sind nach § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

Der Bescheid des Beklagten vom 3. September 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2008 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2. Februar 2009 und vom 4. März 2009 in der Fassung des angenommenen Teilanerkennnisses vom 6. Dezember 2011 ist Gegenstand des Rechtsstreits allerdings nur insoweit, als er die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung regelt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Kläger den Streitgegenstand in zulässiger Weise auf die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1. November 2008 bis zum 31. März 2009 beschränkt. Grundsätzlich sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei einem Streit um höhere Leistungen alle Anspruchsvoraussetzungen

dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen (Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Mai 2009 - B 11b AS 29/06 R - sowie Urteil vom 5. September 2009 - B 11b AS 69/06 R -, jeweils zitiert nach juris). Jedoch kann ein Bescheid mehrere abtrennbare Verfügungen enthalten. Um eine derartige abtrennbare Verfügung handelt es sich bei dem Betrag, der für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bewilligt worden ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 - sowie Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 18/09 R -, jeweils zitiert nach juris).

Die Klägerin zu 1) gehört dem Grunde nach zum Leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II, weil sie das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Sie lebt mit ihrem minderjährigen, nicht erwerbsfähigen Sohn, dem Kläger zu 2), in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II), so dass der Kläger zu 2) Ansprüche auf Sozialgeld hat. Neben der Regelleistung haben die Kläger damit einen Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 13. April 2011 - B 14 AS 85/09 R -, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, und Urteile vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R sowie B 7b AS 10/06 R -, jeweils zitiert nach juris).

Zunächst ist die angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln. Als dann ist festzustellen, ob die angemietete Wohnung dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard entspricht, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt. Vergleichsmaßstab sind insoweit die räumlichen Gegebenheiten am Wohnort des Hilfebedürftigen, wobei die örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen sind. Der Begriff der Angemessenheit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle. Im Streitfall ist das der Bestimmung der Kosten zugrundeliegende Konzept in vollem Umfang zu überprüfen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Schlüssigkeit des Konzepts.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße greift das Bundessozialgericht auf die Werte zurück, welche die Länder aufgrund des § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R -, Urteil vom 18. Juni 2008 - B 14/7b AS 44/06 R - sowie Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, jeweils zitiert nach juris). Nach § 19 WoFG können die Länder im geförderten Wohnungsbau Grenzen für Wohnungsgrößen festlegen, bis zu denen eine Förderung in Betracht kommt. Dabei muss die Größe der zu fördernden Wohnung entsprechend ihrer Zweckbestimmung „angemessen“ sein (so § 10 Abs. 1 Nr. 1 WoFG).

Das Bundessozialgericht wies in seinem Urteil vom 19. Februar 2009 zum Aktenzeichen B 4 AS 30/08 R darauf hin, dass der 7b. Senat und ihm folgend der 14. Senat des Bundessozialgerichts nicht näher begründet hätten, weshalb sie zur Bestimmung der in § 22 Abs. 1 SGB II geforderten Angemessenheit bezüglich der Wohnungsgröße auf § 10 WoFG zurückgriffen. Offen bliebe, nach welchen Aspekten die Länder Wohnraumgrößen gemäß

§ 10 WoFG festlegten und welche Zwecke sie damit verfolgten. Damit stehe nicht fest, ob der mit der Angemessenheitsprüfung verbundene Zweck im Rahmen des § 22 SGB II mit den Zwecken des WoFG nebst Ausführungsbestimmungen der Länder weitgehend übereinstimme.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts führte in seinem Urteil vom 19. Februar 2009 weiter aus, dass er diesen Anknüpfungspunkt als problematisch ansehe, insbesondere auch deshalb, weil damit auf Festlegungen der einzelnen Bundesländer zurückgegriffen werde. Dies habe zur Folge, dass es zu unterschiedlichen Maßstäben für die Angemessenheit der Wohnungsgröße nicht nur im Vergleich verschiedener Bundesländer, sondern sogar innerhalb eines Bundeslandes kommen könne. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität hielt es der 4. Senat trotz dieser Bedenken jedoch seinerzeit, d. h. im Februar 2009, noch für vertretbar, ebenso wie die anderen Senate des Bundessozialgerichts diesen Anknüpfungspunkt zu wählen, „bis der Verordnungsgeber eine auf der Grundlage des § 27 SGB II mögliche und im Hinblick auf eine gleichmäßige Rechtsanwendung dringend wünschenswerte bundeseinheitliche Bestimmung angemessener Wohnungsgrößen durch Verordnung selbst vorgenommen“ habe (Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R –, zitiert nach juris).

Nach Nr. 8.5.1 VwV-SozWo 2004 in der im Zeitraum vom 23. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung ist für Haushalte mit zwei Personen eine Wohnfläche von bis zu 60 qm angemessen.

Die von den Klägern bewohnte Wohnung mit einer Wohnfläche von 79,63 qm übersteigt die hiernach als angemessen anzusehende Wohnungsgröße von 60 qm um nahezu 20 qm.

Die für einen 2-Personen-Haushalt als angemessen zu betrachtende Wohnungsgröße von bis zu 60 qm ist nicht aufgrund des Umstandes zu erhöhen, dass die Klägerin zu 1) alleinerziehend ist. Die Regelung in Nr. 8.5.5.1 VwV-SozWo 2004, wonach bei Alleinerziehenden mit Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr grundsätzlich ein Wohnflächenmehrbedarf von einem Raum oder 10 qm anzuerkennen ist, kommt hier nach Auffassung des Senats nicht zum Tragen.

Das Bundessozialgericht wandte in seinen bisherigen Entscheidungen nicht sämtliche Regelungen der landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 WoFG bei der Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße im Sinne des SGB II an. Vielmehr stellte das Bundessozialgericht heraus, dass es für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße entscheidend auf die Anzahl der Personen ankomme, die eine Wohnung bewohnten (Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R - sowie Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R -, jeweils zitiert nach juris). Nur danach richte sich die angemessene Wohnungsgröße. Soweit landesrechtliche Durchführungsvorschriften weitergehende Differenzierungen nach der Raumzahl vorsähen, seien diese für die Auslegung des § 22 Abs. 1 SGB II unbeachtlich (Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R -, zitiert nach juris). Hinsichtlich eines landesrechtlichen Runderlasses, der für barrierefrei zu errichtende Neubauwohnungen eine Wohnungsgröße von 62 qm für 2-Zimmer-Wohnungen vorsah, führte das Bundessozialgericht beispielsweise aus, dass diese Vorschrift bereits deswegen außer Betracht zu lassen sei, weil sie die Größe der Wohnung lediglich mit der Anzahl der Zimmer verknüpfe. Dies sei jedoch nicht der für Leistungen nach dem SGB II zugrunde zu legende Maßstab für die Wohnungsgröße (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R -, zitiert nach juris). Entscheidend komme es insoweit vielmehr auf die Anzahl der Personen an, die

die Wohnung bewohnten. Nur danach richte sich die angemessene Wohnungsgröße.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass auch das Bundessozialgericht bislang nicht sämtliche Regelungen der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zu § 10 WoFG bei der Bestimmung der Angemessenheit der Wohnfläche nach dem SGB II strikt normativ zugrunde legte. Zumindest in Fällen, in denen an die Anzahl der Zimmer hinsichtlich der Bestimmung der Grundfläche angeknüpft wurde, hielt das Bundessozialgericht die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für unbeachtlich.

Aus Sicht des Senats ergibt sich aus einem Vergleich mit den weiteren Regelungen der VwV-SozWo 2004, dass bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt nach den Vorschriften des SGB II die Regelung in Nr. 8.5.5.1 VwV-SozWo 2004 außer Betracht zu bleiben hat. Nach Nr. 8.5.5.3 erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße bei Mietreihenhäusern und mietreihenhausähnlichen Wohnungen sowie Wohnungen im Maisonette-Stil um einen Raum oder bis zu 10 qm Wohnfläche. Nach Nr. 8.5.5.1 VwV-SozWo 2004 ist bei Ehepaaren mit Kinderwunsch, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als fünf Jahre besteht, ein Wohnflächenmehrbedarf von einem Raum oder 10 qm grundsätzlich anzuerkennen. Nach Nr. 8.5.4 VwV-SozWo 2004 liegt ein Härtefall, der die Zuerkennung zusätzlicher Wohnfläche bis zu 10 qm oder eines zusätzlichen Raums rechtfertigt, vor, wenn ältere, gebrechliche oder behinderte Menschen innerhalb desselben Hauses umziehen wollen oder ältere Menschen eine Wohnung in der Nähe ihrer Kinder beziehen wollen. Schließlich kann nach Nr. 8.5.5.4 VwV-SozWo 2004 im Falle eines Wohnungstausches in Härtefällen ausnahmsweise ein zusätzlicher Wohnraum bescheinigt werden, damit der Wohnungstausch nicht an

der für den Wohnberechtigten angemessenen Wohnungsgröße scheidet.

Diese weiteren Regelungen machen deutlich, dass bei der sozialen Wohnraumförderung diverse Motive und Zielrichtungen bei der Beurteilung der dortigen Angemessenheit der Wohnungsgröße eine Rolle spielen, die nicht allesamt bei der Beurteilung der Angemessenheit der Wohnfläche nach dem SGB II berücksichtigt werden können. Die Leistungen nach dem SGB II dienen der Existenzsicherung; sie sollen das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen. Über diesen Zweck der Existenzsicherung würde hinausgegangen, wenn sämtliche Motive, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung eine Rolle spielen, im Rahmen des SGB II gleichermaßen anerkannt würden.

Soweit die Kläger darauf verweisen, dass das Bundessozialgericht im dortigen Verfahren B 4 AS 17/08 R kein Urteil gefällt habe und sich die Beteiligten mit Rücksicht auf das Urteil des Bundessozialgericht vom 19. Februar 2009 zum Aktenzeichen B 4 AS 30/08 R verglichen hätten, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundessozialgericht es in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2009 (B 4 AS 30/08 R) zwar durchaus aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität für vertretbar hielt, zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße weiterhin auf die Werte zurückzugreifen, die die Länder aufgrund des § 10 WoFG festgesetzt haben. Allerdings wandte das Bundessozialgericht, wie oben bereits ausgeführt, nicht in sämtlichen Entscheidungen alle Regelungen der landesrechtlichen Durchführungsvorschriften an, sondern hielt einzelne Regelungen durchaus für unbeachtlich. Das Bundessozialgericht stellte deutlich heraus, dass sich die angemessene Wohnungsgröße nach der Anzahl der Personen bestimme, die eine Wohnung bewohnten. Danach ist hier für einen 2-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von bis zu 60 qm angemessen.

Soweit sich die Kläger auf die Regelung in § 22b Abs. 3 SGB II in der seit dem 1. April 2011 geltenden Fassung sowie die entsprechende Gesetzesbegründung berufen, führt dies ebenfalls zu keiner Anerkennung eines erhöhten Wohnraumbedarfs bei Alleinerziehenden. In § 22b Satz 3 SGB II n.F. heißt es, dass in der Satzung für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden solle. Dies gelte insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf hätten wegen 1. einer Behinderung oder 2. der Ausübung ihres Umgangsrechts. In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 101, 102) heißt es diesbezüglich, dass auch denkbar sei, dass aus anderen Gründen vorübergehend eine besonders kostspielige Unterbringung notwendig sei oder der Bedarf aus allgemeinen sozialen Gründen vom typischen Bedarf abweiche (z. B. bei Alleinerziehenden).

Der Gesetzestext wie auch die Gesetzesbegründung zeigen, dass bei Erstellung einer Satzung zu den Kosten für Unterkunft in diesem Sinne Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung zu treffen sind. Der Gesetzgeber hielt es nach der Begründung für „denkbar“, dass der Bedarf aus allgemeinen sozialen Gründen vom typischen Bedarf abweichen könne (z. B. bei Alleinerziehenden). Diese Gesetzesbegründung ist als denkbare Möglichkeit einer Wertung, nicht aber als bereits vom Gesetzgeber getroffene Wertung zu verstehen. Der Satzungsgeber soll sich überlegen, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen ein Bedarf auch aus allgemeinen sozialen Gründen von einem typischen Bedarf abweicht. Worin dieser Mehrbedarf bei Alleinerziehenden hinsichtlich der angemessenen Wohnungsgröße liegen soll, haben der Gesetzgeber hinsichtlich der angedachten Regelung nicht und auch die Kläger in diesem Verfahren nicht hinreichend dargelegt.

Der Hinweis der Kläger, dass der Gesetzgeber in § 21 Abs. 3 SGB II einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung anerkannt habe, rechtfertigt keinen erhöhten Bedarf bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße. Der Zweck des in § 21 Abs. 3 SGB II geregelten Mehrbedarfs liegt darin, den höheren Aufwand eines Alleinerziehenden für die Versorgung und Pflege bzw. Erziehung der Kinder etwa wegen geringerer Beweglichkeit und zusätzlicher Aufwendungen für Kontaktpflege oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter in pauschalierter Form auszugleichen (vgl. Lang/Knickrehm in: Eicher/Spellbrink, SGB II, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 21, Rdn. 26). So ging der Gesetzgeber davon aus, dass Alleinerziehende weniger mobil sind, keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich finden, die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen müssen und ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis haben (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 3. März 2009 - B 4 AS 50/07 R -, zitiert nach juris). Das bedeutet jedoch nicht, dass ein erhöhter Wohnraumbedarf bei Alleinerziehenden bestünde.

Letztlich entscheidend ist, dass der Gesetzgeber für den hier maßgeblichen Zeitraum keine bundeseinheitliche Regelung zur Beurteilung der Angemessenheit der Wohnungsgröße getroffen hatte. Aufgrund dessen ist nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 WoFG zurückzugreifen. Die schleswig-holsteinischen Vorschriften sehen diesbezüglich verschiedene Tatbestände vor, in denen im Wohnraumförderungsrecht von einem erhöhten Wohnflächenbedarf auszugehen ist. Wie bereits dargestellt, sind diese Tatbestände aber nicht insgesamt - und so auch nicht bei dem hier streitigen Aspekt der Alleinerziehung - auf die Bestimmung der angemessenen Wohnfläche im Sinne des SGB II zu übertragen. Es sind nach Auffassung des Senats keine Gründe ersichtlich, welche einen erhöhten Wohnflächenbedarf bei Alleinerziehenden rechtfertigten.

Auch die weitergehende Begründung der Kläger, dass Alleinerziehende einen eigenen Schlafräum für sich und ab einem gewissen Alter auch für jedes Kind benötigten und dass darüber hinaus einer Familie ein gemeinsamer Raum für die Ausübung des familiären Zusammenlebens zuzubilligen sei, vermag eine Erhöhung der für einen 2-Personen-Haushalt grundsätzlich als angemessen betrachteten Wohnfläche von bis zu 60 qm nicht zu rechtfertigen. Zum einen ist es einer alleinerziehenden Person durchaus zuzumuten, im Rahmen einer 2-Zimmer-Wohnung für sich ein kombiniertes Wohn- und Schlafzimmer bei Vorhalten eines eigenen Zimmers für das Kind zu nutzen. Zum anderen gibt es - wie sich aus den vom Beklagten vorgelegten Wohnungsangeboten ergibt - durchaus auch zumindest 2½-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe von bis zu 60 qm, die eine andere als die soeben aufgezeigte Raumaufteilung ermöglichen.

Die Überschreitung der sonach angemessenen Wohnungsgröße von 60 qm ist hier beachtlich, denn das Produkt von Mietpreis und Quadratmeter erweist sich nicht als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Den maßgeblichen Vergleichsraum zur Bestimmung der Referenzmiete bildet das Stadtgebiet Kiels. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R - sowie Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, jeweils zitiert nach juris). Wie der Senat bereits entschieden hat, ist hiervon bei der Stadt Kiel auszugehen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteile vom

11. April 2011 - L 11 AS 122/09 sowie L 11 AS 126/09 -). Die Stadt Kiel hatte zum 31. Dezember 2007 233.701 Einwohner. Angesichts dieser Zahl kann ohne Weiteres von einem ausreichend großen Raum der Bebauung ausgegangen werden. Die Stadtteile sind durch das Liniennetz des Verkehrsverbundes Region Kiel (VRK) jeweils mit dem Stadtkern verbunden.

Wenn danach die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für die Kläger 60 qm beträgt und den örtliche Vergleichsmaßstab das Stadtgebiet Kiel darstellt, ist in einem nächsten Schritt festzustellen, wie hoch die angemessene Miete für Wohnungen einfachen Standards - die Referenzmiete - in diesem Raum ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Mietobergrenze auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 50/09 R - sowie Urteil vom 22. Dezember 2009 - B 14 AS 18/09 R -, jeweils zitiert nach juris).

Ein solches schlüssiges Konzept liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur dann vor, wenn der Grundsicherungsträger planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall. Danach sind folgende Schlüssigkeitsanforderungen zu stellen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghattobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen:

Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,

- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte für die Festlegung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf die Daten des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Kiel zurückgreift. Denn dieser Mietspiegel bietet eine hinreichende Datengrundlage für das nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geforderte schlüssige Konzept für die Ermittlung der maßgebenden Mietobergrenze. Angesichts des streitbefangenen Zeitraums von November 2008 bis März 2009 sind hier sowohl der Mietspiegel 2006 als auch der Mietspiegel 2008 heranzuziehen; denn der jeweils im zweijährigen Turnus neu erstellte Mietspiegel für den nachfolgenden Zeitraum ist - wie jeweils in den dortigen Erläuterungen aufgeführt - gültig ab dem Datum der Veröffentlichung. Dies war bezüglich des Mietspiegels 2008 der 18. November 2008. Die Anwendung des Mietspiegels 2008 hat daher für die Mietzinszahlung ab Dezember 2008 zu erfolgen. Für den Monat November 2008 galt noch der Mietspiegel 2006.

Die Prüfung der Schlüssigkeit des vom Beklagten aufgestellten Konzepts sowie die Berechnung der maßgebenden Nettokaltmiete unter Geltung des Mietspiegels 2006 einerseits und unter Geltung des Mietspiegels 2008 andererseits bei einer Wohnungsgröße

Be von 50 qm (für einen 1-Personen-Haushalt) hat der erkennende Senat bereits ausführlich in seinem Urteil vom 11. April 2011 zum Aktenzeichen L 11 AS 126/09 vorgenommen und dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen nimmt der Senat vollumfänglich Bezug (das Urteil im Verfahren L 11 AS 126/09 ist sowohl dem Prozessbevollmächtigten der Kläger als auch dem Beklagten bekannt). Die dortigen Ausführungen beziehen sich auf die Ermittlung der Bruttokaltmiete pro Quadratmeter für Wohnungen mit einer Größe über 45 qm bis zu 60 qm. Damit gelten sie nicht nur für die dortigen im Streit stehenden 50 qm großen Wohnungen, sondern auch für die hier im Streit stehenden 60 qm großen Wohnungen.

Zusammenfassend ist der Senat danach zu dem Ergebnis gelangt, dass in Ermangelung der Grundlegendaten der Kieler Mietspiegel konkrete Schlüsse zur Abbildung des einfachen Standards auf der Basis der vom Senat als optimal angesehenen Umsetzung des Konzepts des Beklagten zwar nicht gezogen werden können. Deswegen ist - was das Bundessozialgericht ausdrücklich als gangbaren Weg aufgezeigt hat - auf einen gewichteten arithmetischen Mittelwert nach Verteilung der in der Grundgesamtheit abgebildeten Wohnungen in den jeweiligen Bauklassen zurückzugreifen (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 -, zitiert nach juris).

Sonach ist aus den Mittelwerten der Felder f 1, b 1 und b 2 des Mietspiegels 2006 der Landeshauptstadt Kiel ein gewichteter Mittelwert zu bilden. Zu diesem Zweck werden die jeweiligen Mittelwerte mit Hilfe der jeweiligen Feldbesetzung (Anzahl der im jeweiligen Feld berücksichtigten Wohnungen) gewichtet. Damit ist gewährleistet, dass der aus einer größeren Anzahl von Wohnungen ermittelte Durchschnittswert ein entsprechend größeres Gewicht erhält als ein Durchschnittswert, der nur anhand weniger Wohnungen ermittelt worden ist. In Anwendung der

sich daraus ergebenden abstrakten Berechnungsmethode¹ ist folgende konkrete Berechnung durchzuführen: $(4,44 \times 87) + (4,55 \times 34) + (4,76 \times 93) = 386,28 + 154,7 + 442,68 = 983,66 - (87 + 34 + 93) = 4,59654206$. Es ergibt sich ein gerundeter angemessener Nettoquadratmetermietpreis von 4,60 EUR.

Die gleichen Erwägungen gelten für die Zeit von Dezember 2008 bis März 2009 in Anwendung des Mietspiegels 2008. Auch hier sind die Felder f 1, b 1 und b 2 heranzuziehen mit einer Gesamtzahl von 280 Wohnungen. Die Berechnung ergibt eine Nettokaltmiete pro Quadratmeter von 4,73 EUR $[(4,56 \times 74) + (4,79 \times 110) + (4,79 \times 96) = 337,44 + 526,90 + 459,84 = 1.324,18 : (74 + 110 + 96) = 4,7292]$.

Daneben sind im November 2008 Betriebskosten in Höhe von 1,37 EUR und für die Monate Dezember 2008 bis März 2009 in Höhe von monatlich 1,30 EUR pro Quadratmeter zu berücksichtigen.

Insgesamt hat der Senat damit unter Geltung des Mietspiegels 2006 eine Nettokaltmiete in Höhe von 4,60 EUR pro Quadratmeter sowie Betriebskosten in Höhe von 1,37 EUR pro Quadratmeter, mithin eine Bruttokaltmiete pro Quadratmeter in Höhe von 5,97 EUR errechnet. Unter Geltung des Mietspiegels 2008 hat sich eine Nettokaltmiete in Höhe von 4,73 EUR pro Quadratmeter sowie Betriebskosten in Höhe von 1,30 EUR pro Quadratmeter, mithin eine Bruttokaltmiete pro Quadratmeter in Höhe von 6,03 EUR errechnet.

Multipliziert man diese Bruttokaltmieten pro Quadratmeter nunmehr mit der hier maßgeblichen Wohnungsgröße von 60 qm, ergibt

¹
$$\frac{(MW(f1) \times FB(f1)) + (MW(b1) \times FB(b1)) + (MW(b2) \times FB(b2))}{\sum \text{Feldbesetzung}(f1 + b1 + b2)} = \text{Mittelwert}$$

sich für den Monat November 2008 eine Referenzmiete in Höhe von 358,20 EUR und für die Zeit ab Dezember 2008 in Höhe von monatlich 361,80 EUR.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Kläger in Höhe von monatlich 471,59 EUR brutto kalt überschreiten diese Werte jeweils. Damit handelt es sich um unangemessene Kosten, die vom Beklagten nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II grundsätzlich nicht mehr übernommen werden müssen.

Neben der abstrakten Angemessenheit hat der Beklagte nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats auch nachzuweisen, dass Wohnungen zu der angenommenen Mietobergrenze auf dem Wohnungsmarkt existieren und es den Klägern tatsächlich möglich ist bzw. im streitbefangenen Zeitraum möglich gewesen wäre, eine solche günstige Wohnung anzumieten (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteile vom 11. April 2011 - L 11 AS 122/09 sowie L 11 AS 126/09). Ob an diesem Erfordernis im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich festzuhalten ist, kann hier dahinstehen. So lautet der Leitsatz zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. April 2011 - B 14 AS 106/10 R, zitiert nach juris - wie folgt: „Liegt ein qualifizierter Mietspiegel, der in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren aufgestellt wurde, der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete zugrunde und wird entweder der Durchschnittswert dieses Mietspiegels angewandt oder können dem Mietspiegel Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis entnommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu diesem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt“. Des Weiteren heißt es im Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R, zitiert nach ju-

ris -: „Eine objektive Unmöglichkeit einer Unterkunftsalternative wird, wenn man auf hinreichend große Vergleichsräume abstellt (...), nur in seltenen Ausnahmefällen zu begründen sein, zumal es in Deutschland derzeit keine allgemeine Wohnungsnot gibt und allenfalls in einzelnen Regionen Mangel an ausreichendem Wohnraum herrscht (vgl. zum Sozialhilferecht BVerwGE 101, 194 = juris RdNr 13, wo das BVerwG ausführt, dass das "Fehlen einer kostenangemessenen Unterkunftsalternative wohl die Ausnahme sein dürfte")". Hiernach stellt sich durchaus die Frage, ob an dem Prüfungspunkt der „konkreten Angemessenheit“ nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich weiterhin festzuhalten ist.

Dies kann hier jedoch - wie bereits ausgeführt - dahinstehen, da der Beklagte nachgewiesen hat, dass Wohnraum im Stadtgebiet Kiel im Rahmen einer Mietobergrenze in Höhe von 358,20 EUR zum 1. November 2008 tatsächlich anmietbar gewesen wäre.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats reicht es aus, dass zu Beginn des ersten Monats der Kostenabsenkung Wohnraum in ausreichender Zahl vorhanden war. Denn hätten sich die Kläger um entsprechenden Wohnraum bemüht, wäre es ihnen, sofern nicht die Wohnungen bereits vergeben gewesen wären, möglich gewesen, ihre Kosten zu senken. Unterbleibt - wie hier - der hinreichende Nachweis der Kläger von erfolglosen Bemühungen, ist für den weiteren Zeitraum der Absenkung, also über den November 2008 hinaus, ein Nachweis von ausreichend vorhandenem Wohnraum unter Einhaltung der Mietobergrenze durch den Beklagten nicht notwendig. Ferner geht der Senat davon aus, dass eine Anzahl von zehn vorhandenen Wohnungen ausreichend ist, um eine konkrete Angemessenheit als erwiesen anzunehmen (vgl. Urteile vom 11. April 2011 - L 11 AS 122/09 und L 11 AS 126/09 -).

Nach diesen Maßstäben ist die konkrete Angemessenheit zu bejahen. Aus den vom Beklagten übersandten Wohnungsangeboten ist ersichtlich, dass zum 1. November 2008, dem Zeitpunkt der erstmaligen Absenkung der Kosten der Unterkunft durch den Beklagten, mindestens zehn Wohnungen im Rahmen der Mietobergrenze in Höhe von 358,20 EUR angeboten wurden. Dabei wiesen die relevanten Wohnungen mindestens eine Wohnungsgröße von 44 qm auf. Da der Wert von 60 qm nach der VwV-SozWo 2004 lediglich einen Richtwert darstellt, was aus der Formulierung „bis zu“ deutlich wird, ist es Hilfebedürftigen grundsätzlich zumutbar, auch kleinere Wohnungen - hier für die Kläger eine Wohnung z. B. mit 44 qm - anzumieten.

Voraussetzung für eine auf das gefundene Niveau der Vergleichsmiete abgesenkte Leistungsgewährung ist eine Kostensenkungsaufforderung durch den Leistungsträger und die Zumutbarkeit bzw. die Möglichkeit von Kostensenkungsmaßnahmen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, gegebenenfalls auch eines Umzugs. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Der Beklagte wies die Kläger mit Schreiben vom 8. April 2008 darauf hin, dass deren derzeitige Unterkunfts-kosten zu hoch seien und deshalb nur vorübergehend akzeptiert werden könnten. Im Falle der Kläger könne bei Wohnungen mit einem Baujahr bis 1976 eine Bruttokaltmiete von 327,00 EUR zuzüglich Heizkosten und bei später fertiggestellten Wohnungen eine Bruttokaltmiete von 373,00 EUR zuzüglich Heizkosten anerkannt werden. Der Beklagte forderte die Kläger auf, ihren Unterkunftsbedarf zu senken und monatlich Nachweise über die Bemühungen, die Unterkunfts-kosten zu senken, vorzulegen. Sollten die Kläger dem nicht nachkommen, werde er - der Beklagte - nach Ablauf von sechs Monaten das Arbeitslosengeld II entsprechend anpassen und die Kosten der Unterkunft auf die Mietobergrenze, die für die Wohnung der Kläger 373,00 EUR zuzüglich Heizkosten be-

trage, absenken. Sonach war den Klägern die aus Sicht des Beklagten für sie zutreffende Mietobergrenze bekannt. Hierauf kommt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an.

Den Klägern waren eine Wohnungssuche und ein Umzug auch zumutbar. Sie haben keinerlei Gründe vorgebracht, dass ihnen - etwa aus gesundheitlichen Gründen - ein Umzug nicht hätte zugemutet werden können. Auch anderweitige Unzumutbarkeitsgründe haben sie nicht dargetan, so dass sie keinen Anspruch auf Übernahme höherer Unterkunftskosten als vom Beklagten gewährt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie berücksichtigt, dass der Beklagte den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 13. März 2009 zurückgenommen und ferner weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Monate Dezember 2008 und Januar 2009 teilweise anerkannt hat. Die Kostenentscheidung trägt damit dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten Rechnung.

Der Senat lässt die Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu. Es gibt keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob bei Alleinerziehenden die angemessene Wohnfläche zu erhöhen ist. Es war bereits ein entsprechendes Verfahren beim Bundessozialgericht anhängig, das aber durch Vergleich beendet wurde. Der hier streitigen Rechtsfrage kommt allgemeine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu und sie berührt das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts.

I. Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision muss von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; er muss durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Revision ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils beim Bundessozialgericht eingehen.

Postanschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte

34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Die elektronische Form wird nur durch eine **qualifiziert** signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht [ERVVOBSG] vom 18. Dezember 2006 [BGBl I 3219] in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Einzelheiten des Übermittlungsverfahrens und technische Anforderungen enthält das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs [www.egvp.de].

Die Revisionschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form [s.o.] zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Revisionsverfahren kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich, in elektronischer Form [s.o.] oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse [Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten] sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck kann von allen Gerichten und ggf. durch den Schreibwarenhandel bezogen werden. Er kann auch über das Gerichtsportal des Bundessozialgerichts [www.bsg.bund.de] ausgedruckt werden [Das Gericht/Zugang zur Revisionsinstanz/Prozesskostenhilfe].

Falls die Revision nicht schon durch einen zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Revision [ein Monat nach Zustellung des Urteils] beim Bundessozialgericht eingehen. Soll der Vordruck beim Bundessozialgericht in elektronischer Form eingelegt werden, ist ein Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen und durch Einscannen in eine Datei umzuwandeln, die qualifiziert signiert ist und nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

III. Ergänzende Hinweise

Der Revisionschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.



Ausgefertigt:
Schleswig, 5. JAN. 2012

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

